

Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Kräuterstraße“
im beschleunigten Verfahren nach §13b i.V. m. §13a BauGBm auf dem
Flurstück 345/1 in der Gemeinde Samerberg, Gemarkung Grainbach im
Landkreis Rosenheim in Oberbayern

21. Januar 2019

Auftraggeber:

Wüstinger+Rickert

Nußbaumstraße 3

83112 Frasdorf

Auftragnehmer und Bearbeiter



Biologie Chiemgau

Stefanie Mühl (MSc. Biologie)

Nußbaumstraße 3

D-83112 Frasdorf

08052-909076

www.biologie-chiemgau.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorabschätzung ist die 2. Änderung des Bebauungsplans „Kräuterstraße“ im beschleunigten Verfahren nach §13b i.V. m. §13a BauGBm auf dem Flurstück 345/1 in der Gemeinde Samerberg, Gemarkung Grainbach, im Landkreis Rosenheim in Oberbayern. Das Vorhaben beschreibt den Bau zweier Wohngebäude (Doppelhaus und Mehrfamilienhaus) mit Privatgärten und Parkflächen am östlichen Ortsrand von Grainbach. Der Erweiterungsbereich umfasst ca. 0,2 ha. Im Nordwesten, Westen und Süden wird die Baufläche von bestehenden Wohngebäuden eingeschlossen. Im Nordosten, Osten und Südosten schließen landwirtschaftlich genutzte Grünflächen an (siehe Abb. 2).

In der Planungsfläche befinden sich keine als Biotop kartierte Flächen oder geschützte Landschaftsteile (Schutzgebiete).

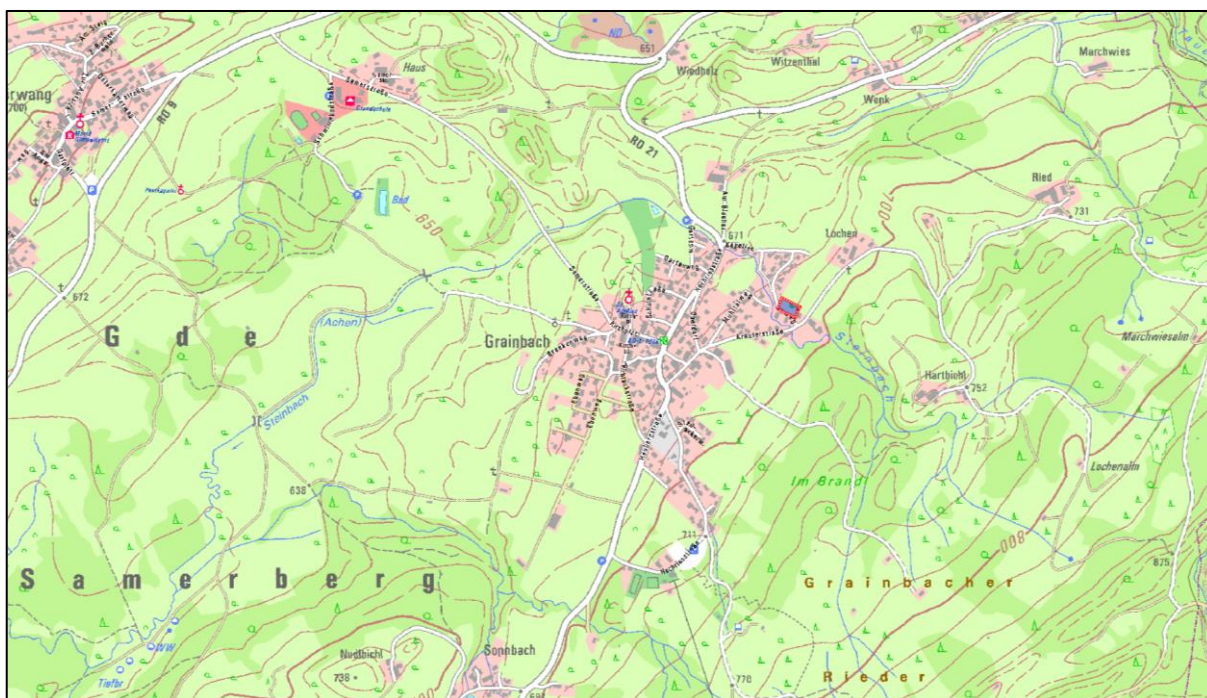


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Umrandung) in der Gemeinde Samerberg, Lkr. Rosenheim (Quelle: Digitale Ortskarte (DOK10): Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2019)

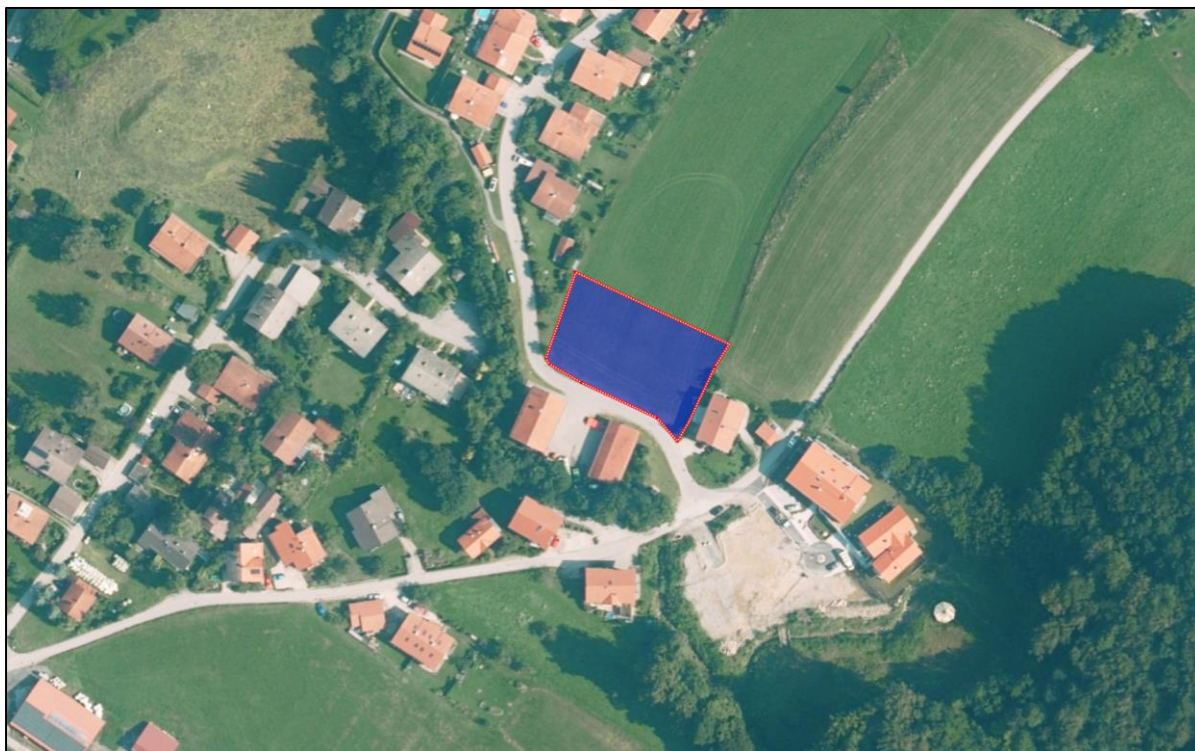


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rote Umrandung) in der Gemeinde Samerberg, Lkr. Rosenheim (Quelle: Luftbild, Mstb.; 1:890; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2019)

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur- und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen ist.

Demzufolge wird durch die artenschutzrechtliche Vorabschätzung geklärt, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten, sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.

Im Zuge dieser Vorabschätzung wurden das Grundstück am 21.02.2019 begutachtet. Als Grundlage dienten zudem die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Der Prüfungsablauf zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Bestimmung des zu untersuchenden Prüfspektrums (Relevanzprüfung/Vorabschätzung), sowie die Regelungen zur Anwendung von Vermeidungs-, Minimierungs- und sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)“ sind auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> im Detail erläutert. Sekundärdaten von Tiernachweisen ab dem Jahr 1995 aus der Artenschutzkartierung (ASK) des Landesamtes für Umwelt (LfU) wurden ebenso hinzugezogen.

Unter Berücksichtigung der genannten Datengrundlagen können folgende Aussagen in Bezug auf das Bauvorhaben getroffen werden. Änderungen vorbehalten:

Fledermäuse

Auf den Grünflächen im Planungsgebiet können Wochenstubenquartiere von Fledermäusen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. In den angrenzenden Bestandsgebäuden ist jedoch mit Quartieren zu rechnen. Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt (LfU) befinden sich in der etwa 400m entfernt liegenden Kirche von Grainbach Lebensstätten von Fledermäusen (Jahr 2010). Auch im Mühlthalweg in Grainbach liegt ein Fledermausfund (Zwergfledermaus) aus dem Jahr 1998 vor. Ebenso eignet sich das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat.

Demzufolge ist mit Umsetzung des Vorhabens mit Störungen im Sinne von erhöhten Lichtemissionen, die Tiere vor allem in ihren Jagdgebieten und Flugrouten beeinträchtigen können, zu rechnen. Jedoch sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population zu erwarten.

Zur Reduktion von lichtbedingten Irritationen wird jedoch empfohlen UV-armen Leuchtmitteln (LED-Leuchten oder Natriumdampflampen) zu benutzen und auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich während der Maßnahme und als zukünftige Gebäudebeleuchtung zu verzichten. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung während der Bauphase sollte ebenso vermieden werden.

Mit Realisierung des Vorhabens ist nicht mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu rechnen.

Vögel

Brutplätze für Vögel können auf den Grünflächen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch das Vorkommen bodenbrütender Arten wie *Alauda arvensis* (Feldlerche), *Emberiza citrinella* (Goldammer) oder *Vanellus vanellus* (Kiebitz) ist aufgrund der Raumstrukturen und ihrer artspezifischen Effektdistanzen im Planungsbereich nicht zu erwarten. Jagd- und Nahrungshabitats sind zwar im Plangebiet zu verzeichnen, jedoch sind durch das Vorhaben nur geringfügige Verluste zu erwarten, die keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Vogelpopulationen hervorrufen. Das Planungsgebiet macht mit Sicherheit nur einen Teilbereich des gesamten Jagdgebiets aus.

Nachweise von prüfungs-relevanten Brutvögeln aus der Artenschutzkartierung (ASK) des Landesamtes für Umwelt (LfU 2017) sind im direkten Umkreis von 100m um das Planungsgebiet nicht vorhanden. Die Arten *Lanius collurio* (Neuntöter) und *Corvus monedula* (Dohle) wurden etwa 280m nordöstlich des Plangebietes auf der Fettwiese im Jahr 1997 nachgewiesen. Angesichts der strukturellen Gegebenheiten sind jedoch keine Brutplätze im Planungsgebiet zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Tiere in den angrenzenden Gehölzstrukturen/Waldrand bzw. in benachbarten Gebäuden brüteten. Datenerhebungen zum Vorkommen von Brutvögel im Plangebiet sind aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

Zur Reduktion von lichtbedingten Irritationen von Vögeln wird jedoch empfohlen UV-armen Leuchtmitteln (LED-Leuchten oder Natriumdampflampen) zu benutzen und auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich während der Maßnahme und als zukünftige Gebäudebeleuchtung zu verzichten. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung während der Bauphase sollte ebenso vermieden werden.



Sonstige Arten

Aufgrund fehlender Strukturen, die sich als Brut- und Fortpflanzungsstätte oder Nahrungs- und Jagdhabitat erweisen, können weitere saP- relevante Amphibien, Schmetterlings-, Käfer- und Weichtierarten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Mit einem Vorkommen von saP- relevanten Pflanzenarten ist aufgrund fehlender Standortbedingungen nicht zu rechnen.

Die Art *Lacerta agilis* (Zauneidechse) wurde im Jahr 2004 etwa 460m nordöstlich des Plangebietes nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art ist jedoch aufgrund der vorhandenen Vegetation im Plangebiet nicht zu erwarten. Datenaufnahmen sind hier entbehrlich.

Das Vorhaben ist mit der unteren Naturschutzbehörde Rosenheim abzustimmen.